



Vorlage

Datum: 11.11.2022
Vorlage FB I/4587/2022

TOP	Betreff 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	28.11.2022	öffentlich
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührenbedarfsberechnungen:

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2023 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer):

Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband:

Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,55 €/cbm für 2023.

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer):

Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben:

Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben:

Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen / Kleineinleiter:

Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeynkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen / Kleineinleiter:

Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen:

Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeynkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen:

Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Der Frischwasserverbrauch liegt im Mittel der Jahre 2014 bis 2021 bei etwa 664.000 Kubikmeter, so dass für das Jahr 2023 ebenfalls wie in den Vorjahren von einem Frischwasserverbrauch in Höhe von rd. 660.000 Kubikmetern ausgegangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs.2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	01.01.2022	Veränd.'22	Bestand 31.12.2022	Veränd.'23	Bestand 31.12.2023
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben u. Kleineinleiter	1.032.763 €	-381.281 €	651.482 €	-249.761 €	401.722 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	33.583 €	-32.170 €	1.413 €	-1.413 €	-0 €
Bestand Niederschlagswasser	994.978 €	-215.796 €	779.182 €	-222.708 €	556.474 €
Summe	2.061.324 €	-629.246 €	1.432.077 €	-473.882 €	958.196 €

Der Ausgleichsbestand zum 01.01.2022 beträgt rd. 2.061 T€. Der Gebührenabschluss 2021 hat mit einem Überschuss abgeschlossen. Dieser wird - wie in den Vorjahren - in der Kalkulation der Gebühren 2023 und folgende eingesetzt, um annähernd Gebührenstabilität zu gewährleisten.

Die Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2023 sinken grundsätzlich in Summe gegenüber 2022 von 4.622.525 € auf 4.376.393 € (./ 246.123 €) im Wesentlichen aufgrund des verminderten kalkulatorischen Zinssatzes. Dem gegenüber stehen jedoch erhöhte Aufwendungen, die letztlich zu einem leichten Anstieg der Schmutzwassergebühren führen.

Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Die Personalaufwendungen steigen auf 223 T€, da der kalkulierte Personalbedarf zur fachgerechten Erfüllung der Aufgaben steigt .
523100	Aufwendungen Unterhaltung Grundstücke./Gebäude	Die Aufwendungen sinken um 50 T€, trotzdem ist der Ansatz höher als in früheren Jahren, da die Kanalsanierung 2022 zu großen Teilen erst 2023 bezahlt wird.
528908	Leistungen Bauhof	Es handelt sich um die Leistungen des interkommunalen Bauhofes. Die Leistungen steigen im Vergleich zur Kalkulation 2022 um 80 T€ deutlich an. Dies liegt unter anderem an deutlich gestiegenen gesetzlichen und technischen Anforderungen, Energie- und Fahrzeugkosten sowie an der ab 01.01.2023 zusätzlich anfallenden Umsatzsteuer gem. § 2 b UStG.
529200	Verbandsumlagen	Nach Angaben des Wupperverbandes werden die Umlagen nach zuletzt langjähriger Kostenkontinuität nunmehr aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen leicht ansteigen
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Verschmutzerbeitrag B wird nach dem vorl. Wirtschaftsplan des Wupperverbandes gegenüber der Kalkulation 2022 um etwa 25 T€ steigen.
529922	Kosten der Grubenausfuhr	Die Kosten für die Grubenausfuhren steigen aufgrund deutlich erhöhter Aufwendungen für das Fremdunternehmen. Da die Gebühren zuvor für 2020 bis 2022 kalkuliert wurden hatte sich dies bislang nur geringfügig ausgewirkt. Nunmehr muss kostendeckend kalkuliert werden und dadurch wird die reine Ausfuhr deutlich teurer.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Es entstehen weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten durch die BEW i.H.v. 27 T€.
529931	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	Für die turnusgemäße Fortschreibung des Abwasserbeseitigungs-konzeptes wurden 20 T€ eingeplant.
572100-576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibungen steigen aufgrund von Investitionen in das Anlagevermögen leicht.
	Kalkulatorische Verzinsung	Die kalkulatorische Verzinsung sinkt aufgrund der absehbar geänderten Rechtslage und es ergibt sich in Anlehnung an den Gesetzentwurf eine Senkung des kalk. Zinssatzes auf 3,20 %. Dies führt zu einer Entlastung des Gebührenhaushaltes um etwa 440 T€. Sollte wider Erwarten ein abweichender kalkulatorischer Zinssatz festgelegt werden, so würde dies im Rahmen der Nachkalkulation berücksichtigt und würde dem Gebührenzahler im darauf folgenden Jahr 2024 wieder zugutekommen.

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2023 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung - Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2022 festgesetzt EURO/m ³	für 2023 ermittelt EURO/m ³	Verwaltungs- vorschlag EURO/m ³	mehr weniger (-) EURO/m ³	mehr weniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)*	3,96	4,4365	4,05	0,09	2,27
- Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,99	1,0600	0,90	-0,09	-9,09
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,40	4,7186	2,51	0,11	4,58
- Inhaber geschlossener Gruben (Anfuhrgebühr)	18,00	41,5704	41,00	23,00	127,78

*) Diese Gebühr vermindert sich bei Mitgliedern des Wupperverbandes um 1,55 EURO/m³ (2022: 1,49 EURO/m³), maximal aber um den an diesen gezahlten Beitrag.

- Kleinkäranlagen/Kleinkanäle (Schmutzwasser)	3,09	8,2397	3,15	0,06	1,94
- Kleinkäranlagen (Anfuhrgebühr)	18,00	41,6352	41,00	23,00	127,78
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,42	1,5977	1,44	0,02	1,41
- vollbiologische Anlagen (Anfuhrgebühr)	18,00	41,5606	41,00	23,00	127,78

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kennntnis genommen		gez.	

Bürgermeister o.V.i.A.

Sebastian Müller

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2023 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2023 FB-I

Anlage 3: 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015

